

# Einkommenserklärung

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltszugehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Antrag vom \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Mein Gesamteinkommen setzt sich aus folgenden Einkunftsarten zusammen:

- Arbeitseinkommen
- Renten
- Arbeitslosengeld
- Sozialhilfe
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Unterhaltsleistungen
- Zinsen, Dividenden
- sonstige Einnahmen  
(z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld)

Mein Brutto-Gesamteinkommen (einschl. z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) betrug in den letzten 12 Monaten

EUR \_\_\_\_\_

Mein Einkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten

- erhöhen
- verringern
- nicht verändern

Bei Erhöhung / Verringerung:

ab \_\_\_\_\_ auf EUR \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

Ich entrichte

- Steuern vom Einkommen
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung / Altersvorsorge

Raum für amtliche Vermerke  
(bitte nicht ausfüllen)

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Nicht anzurechnendes Einkommen

U.a. folgende steuerfreie Einnahmen **gehören nicht** zum Jahreseinkommen:

- aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Miet- und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich, bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bis zu einer Höhe von insgesamt 150 Euro monatlich.
- Steuerrückzahlungen
- Arbeitnehmersparzulage

## Werbungskosten

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG)

1. von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit	EUR	1.000,--
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen	EUR	51,--
bei zusammen veranlagten Ehegatten	EUR	102,--
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG (sonstige Einkünfte, z.B. Renten)	EUR	102,--

Die Pauschbeträge nach Nr. 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.